Struve	• Steuerberater •	Kleingarn
	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Blatt
Abschlussteil	Diace
Abschussten	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1 - 2
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	3
Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020	4 - 5
Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	6
<u>Berichtsteil</u>	
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	7
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	8 - 9
1. Rechtliche Verhältnisse	8 9
2. Steuerliche Verhältnisse	9
III. Erstellungsbescheinigung	10

## <u>Anlagen</u>

- Bruttoanlagenspiegel zum 31.12.2020
- Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020-31. 12.2020
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Mai 2018

Abschlussteil

## Bilanz zum 31.12.2020

## Breitbandzweckverband Probstei Aufbau, Förderung, Sicherung d. Breitbandversorgung, Schönberg

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
<ol> <li>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</li> </ol>		800,00	0,00
II. Sachanlagen			
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		727.449,71	77.322,05
Summe Anlagevermögen		728.249,71	77.322,05
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
sonstige Vermögensgegenstände		123.312,96	14.960,05
Summe Umlaufvermögen		123.312,96	14.960,05
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		48.568,03	0,00
		900.130,70	92.282,10

## Bilanz zum 31.12.2020

## Breitbandzweckverband Probstei Aufbau, Förderung, Sicherung d. Breitbandversorgung, Schönberg

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		35.000,00	35.000,00
II. Gewinnvortrag		9,44	2.410,72-
III. Jahresfehlbetrag		83.577,47	2.420,16-
nicht gedeckter Fehlbetrag		48.568,03	0,00
Summe Eigenkapital		0,00	35.009,44
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		2.000,00	850,00
C. Verbindlichkeiten			
<ol> <li>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 57.559,33 (EUR 50.334,68)</li> </ol>	57.559,33		50.334,68
<ul> <li>2. sonstige Verbindlichkeiten</li> <li>- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 840.571,37 (EUR 6.087,98)</li> </ul>	840.571,37		6.087,98
		898.130,70	56.422,66
		900.130,70	92.282,10

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
sonstige betriebliche Erträge		0,00	10.987,50
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.361,60		4.489,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für			
Altersversorgung und Unterstützung	426,99		426,54
		4.788,59	4.916,04
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		77.918,85	3.653,02
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1,72
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		870,03	0,00
6. Ergebnis nach Steuern		83.577,47-	2.420,16
7. Jahresfehlbetrag		83.577,47	2.420,16-

## Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020

## Breitbandzweckverband Probstei Aufbau, Förderung, Sicherung d. Breitbandversorgung, Schönberg

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
25	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		800,00	0,00
20	Allin. Redike, Werte, Engeld. Elworden		000,00	0,00
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
290	Techn. Anlagen im Bau / in Planung		727.449,71	77.322,05
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		2.311,72
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	115.373,74		12.648,33
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	7.939,22		0,00
	• • •		123.312,96	14.960,05
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		48.568,03	0,00
			900.130,70	02 282 40
			=======================================	92.282,10

## Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020

## Breitbandzweckverband Probstei Aufbau, Förderung, Sicherung d. Breitbandversorgung, Schönberg

## **PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
800	Gezeichnetes Kapital Festkapital		35.000,00	35.000,00
860	Gewinnvortrag Gewinnvortrag vor Verwendung		9,44	2.410,72-
	Jahresfehlbetrag Jahresfehlbetrag		83.577,47	2.420,16-
	nicht gedeckter Fehlbetrag nicht gedeckter Fehlbetrag		48.568,03	0,00
	sonstige Rückstellungen Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	300,00 1.700,00	2.000,00	0,00 850,00 850,00
1610	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		57.559,33	50.334,68
1610	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 57.559,33 (EUR 50.334,68) Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
	sonstige Verbindlichkeiten BZP HH-Verrechnungskonto Sonstige Verbindlichkeiten	840.571,37 	840.571,37	6.032,98 <u>55,00</u> 6.087,98
1361 1700	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 840.571,37 (EUR 6.087,98) BZP HH-Verrechnungskonto Sonstige Verbindlichkeiten			
			900.130,70	92.282,10

## Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
0700	sonstige betriebliche Erträge	0.00		40.740.00
	Mitgliederumlagen	0,00		10.710,00
2/35	Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	0.00	277,50
			0,00	10.987,50
	Löhne und Gehälter			
4190	Aushilfslöhne	3.912,00		3.912,00
4191	Sitzungsgelder	449,60		577 <sup>,</sup> 50
			4.361,60	4.489,50
	soziale Abgaben und Aufwendungen für			
	Altersversorgung und Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen		426,99	426,54
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	1,72		23,50
	Versicherungen	2.444,37		2.447,50
4380	Beiträge	55,00		55,00
4650	Bewirtungskosten	32,76		111,12
	Verwaltungskosten Kreisbesoldungsstelle	300,00		165,90
	Verwaltungskosten Amt Probstei	74.235,00		0,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	850,00		850,00
			77.918,85	3.653,02
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1,72
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.		870,03	0,00
	Jahresfehlbetrag		83.577,47	2.420,16-

Berichtsteil

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 für den Breitbandzweckverband Probstei wurde mir von Herrn Amtsdirektor Sönke Körber und Herrn Verbandsvorsteher Wolf Mönkemeier erteilt.

Der Auftrag schloss die Beurteilung der Plausibilität der Unterlagen und der dem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Bücher und Bestandsnachweise mit ein.

Meine Verantwortlichkeit richtet sich nach den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Mai 2018, die als Anlage beigefügt sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung des Jahresabschlusses in Verbindung mit Plausibilitätsbeurteilungen ein unvermeidbares Risiko beinhaltet, dass wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher können z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch meine Arbeiten aufgedeckt werden.

Die abschließenden Arbeiten wurden im März 2021 durchgeführt.

## II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

## 1. Rechtliche Verhältnisse

Durch einen gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.11.2015 errichteten die Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krummbek, Laboe, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Schönberg, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Wendtorf und Wisch zum 01.01.2016 den Breitbandzweckverband Probstei.

Der Verband hat die Aufgabe die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Er kann dafür in eine eigene Netzinfrastruktur investieren oder die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber vergeben.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin. Zum ersten Verbandsvorsteher wurde Herr Wolf Mönkemeier bestimmt. Die Verbandsversammlung wird von den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern gebildet. Bei Gemeinden mit mehr als sechstausend Einwohnern kommt ein zusätzlicher Vertreter hinzu. Jeder in die Versammlung entsandte Bürgermeister bzw. jeder entsandte Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die gleichen bzw. entsprechenden Vorschriften wie für Eigenbetriebe der Gemeinden.

Der Breitbandzweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Zur Vornahme der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wurde ein Vertrag mit dem Amt Probstei geschlossen. Das Personal des Amtes Probstei wird gegen eine Personal- und Sachkostenerstattung für den Breitbandzweckverband die notwendigen Verwaltungsgeschäfte übernehmen. Dafür wurde eigens ein Mitarbeiter eingestellt. Im Jahr 2020 sind Kosten für die Übernahme der Verwaltungsgeschäfte in Höhe von EUR 74.235,00 angefallen.

Das Eigenkapital des Verbandes wurde auf eine Summe in Höhe von EUR 35.000,00 bestimmt. Es wird von den Mitgliedsgemeinden mit weniger als 6.000 Einwohnern in Höhe von EUR 1.666,67 und von den Mitgliedsgemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern in Höhe von EUR 3.333.33 erbracht. Alle Mitgliedsgemeinden haben ihren Anteil am Eigenkapital im Jahr 2016 eingezahlt.

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Der Verband geht mit der Errichtung und Sicherstellung der Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nach. Es liegt somit ein Betrieb gewerblicher Art vor (§ 4 Abs. 1 KStG), der beim Finanzamt Kiel unter der Steuernummer 20/296/46281 zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Da der Zweck des Unternehmens der Aufbau, die Förderung und die Sicherung der Breitbandversorgung in den Mitgliedergemeinden des Verbandsgebietes ist und dieser Zweck ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, ist eine Gewerbesteuerpflicht nicht gegeben.

Steuerzahlungen sind aufgrund des vorhandenen Verlustvortrags nicht zu erwarten. Aus der Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2020 hat der Zweckverband Anspruch auf Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer für Eingangsrechnungen in Höhe von EUR 102.725,41.

## III. Erstellungsbescheinigung

## Erstellungsbescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss des Breitbandzweckverbandes Probstei für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Zweckverbands erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht überprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Diese umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Krummbek, den 21. Juni 2021

Steuerberater

Anlagen

## Anlagenspiegel zum 31.12.2020

	Anschaffungs-, Herstellungs-	Zugänge U Abgänge-	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen	Abschreibungen Zuschreibungen-	Buchwert	Buchwert
	01.01.2020 EUR	EUR	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 bis 31.12.2020 EUR EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
25 Ahnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	00'0	800,008		00'0		800,00	0.00
290 Techn. Anlagen im Bau / in Planung	77.322,05	650.127,66		00'0		727.449,71	77.322,05
	77.322,05	650.927,66		00'0		728.249.71	77.322.05

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Abgänge Umbuchungen Abschreibung Zuschreibung Buchwert	EUR EUR EUR EUR
Zugänge	EUR
Buchwert 01.01.2020	EUR
AHK 01.01.2020	EUR
Bezeichnung	

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

AfA-Art	rt AHK-Datum ND JJ/MM	AfA-%	AHK 01.01.2020 EUR	Buchwert 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge Umb EUR	uchungen Absc	Abgänge Umbuchungen Abschreibung Zuschreibung EUR EUR EUR EUR	hreibung	Buchwert 31.12.2020 EUR
Keine AfA	03.09.2020	·	00'0	00'0	800,00					800,00
Keine AfA	31.12.2018		0,00 77.322,05	77.322,05 77.322,05 650.127,66	800,00 650.127,66					800,00
			77.322,05	77.322,05	77.322,05 650.127,66					727.449,71
			77.322,05	77.322,05	77.322,05 650.927,66					728.249,71

## Simulation - AfA-Vorschauvom 01.01.2021 bis 31.12.2025

# Breitbandzweckverband Probstei Aufbau, Förderung, Sicherung d. Breitbandversorgung, Schönberg

31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Abschreibung 31.12.2021 EUR	Abschreibung 31.12.2022 EUR	Abschreibung 31.12.2023 EUR	Abschreibung 31.12.2024 EUR	Abschreibung 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
	800,00						800,00
lecnn. Anlagen im Bau / in Planung (27.449,/17728.249,71	728.249,71						727.449,71

290 25

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: Mai 2018

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach §102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit t\u00e4tigen Personen ihrerseits \u00fcber ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erkl\u00e4rt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater angelegte und gef\u00fchrte Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen), fachkundige Dritte (z.B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, soweit der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, 675 BGB handelt die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten M\u00e4ngel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die M\u00e4ngelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die M\u00e4ngel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Verg\u00e4tung oder R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) k\u00f6nnen vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegen\u00fcber, berichtigt werden. Sonstige M\u00e4ngel darf der Steuerberater Dritten gegen\u00fcber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhaltnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch soweit nicht ausdrücklich anders geregelt unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (I) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, §627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Außbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten im Sinne von Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist -nicht- bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

